

**11.12.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseAS - FS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes****A.**

**Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Ausschuss für Familie und Senioren (FS) und  
der Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS  
FS**1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) (§ 24 a BVG)**

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

- 'a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt: "näher zu bestimmen, was als Hilfsmittel und als Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt, wobei der Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterschritten werden darf," '

**Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001**

...

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Gesetzentwurfs birgt die Gefahr in sich, dass das Leistungsangebot des Sozialen Entschädigungsrechts hinter dem des Krankenversicherungsrechts zurückfällt. Die weitere Beibehaltung der Eigenständigkeit der Heil- und Krankenbehandlung lässt sich aber nur durch eine dem individuellen Sonderopfer Rechnung tragende umfassendere Anspruchspalette rechtfertigen. Die tragenden Grundsätze der Sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden als einem aus dem Aufopferungsanspruch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft resultierenden kollektiven Schadensausgleich verbieten ein Unterschreiten des nach dem SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung vorgegebenen Leistungsrahmens.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 7

Artikel 1 Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Kriegsofopferfürsorgeleistungen sind seit vielen Jahren vorrangig gegenüber beamtenrechtlichen Beihilfeleistungen, dies gilt auch für Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dies bestätigt (BVerwG vom 13.03.1980 - BVerwGE 60,88 - ; zuletzt OVG RP vom 21.09.2001 - 10 A 10686/01.OVG). Ausgenommen ist nach § 26c Abs. 10 BVG lediglich das mit dem Pflegeversicherungsgesetz neu eingeführte Pflegegeld (bzw. die entsprechende pauschale Beihilfe).

Es besteht kein Grund, die jahrzehntelang geltende Rangfolge der Ansprüche für die teil- und vollstationäre Pflege umzukehren, ebenso wenig bei häuslicher Pflege durch Berufspflegekräfte und für Pflegehilfsmittel. Damit würde die finanzielle Belastung in einer Größenordnung von derzeit mindestens 3 Mio DM für teil- und vollstationäre Pflege vom Bund auf die Länder verlagert; darüber hinaus auch in den übrigen Pflegebereichen. Auch sind Finanzverlagerungen in Gesetzen, die auf das BVG verweisen, nicht auszuschließen (z.B. nach Bundeswehreinsätzen bei der Soldatenversorgung).

Zudem würden die betagten Berechtigten in vielen Fällen zu einem umständlichen, mehrgleisigen Antragsverfahren genötigt, in dem sie zunächst Versicherungsleistungen, sodann Beihilfe und erst danach die meist weitergehenden Kriegsofopferfürsorgeleistungen beantragen könnten.

**B.**

**3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.